



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 17. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation: Verein „Sorten für morgen“
c/o Niklaus Rechtsanwälte, Lagerstrasse 14,
8600 Dübendorf

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon): Jürg Niklaus, Präsident,
info@sortenfuermorgen.ch, 044 252 25 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

«Sorten für morgen» begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht

sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. «Sorten für morgen» stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

«Sorten für morgen» bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert «Sorten für morgen» die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der Verein «Sorten für morgen» fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden;</p> <p>b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8);</p> <p>c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	---	--